

Wahlordnung für den Elternbeirat des Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß

Der Elternbeirat des Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

– EBR-WO –

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- § 3 Wahlorgan**
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss**
- § 5 Wahlmodus**
- § 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**
- § 7 Wahlvorbereitung**
- § 8 Wahlvorschläge**
- § 9 Ausgabe der Wahlunterlagen**
- § 10 Wahlhandlung**
- § 11 Rücklauf der Stimmzettel**
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen**
- § 15 Wahlprüfung**
- § 16 Kosten**
- § 17 Weitere Bestimmungen**
- § 18 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

¹Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). ²Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. ³Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 wählt der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

(3)¹Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Briefwahl.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

§ 7 Wahlvorbereitung

(1) ¹Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für eine Informationsversammlung, einen Termin für die Ausgabe der Wahlunterlagen und einen Termin für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. ²Der Termin für die Abgabe der Stimmzettel muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Informationsversammlung ein.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen. ³Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die E-Mail-Adresse des Elternbeirats (Elternbeirat-jvl@gmx.de) eingereicht werden. ⁴In der Einladung zur Informationsversammlung und in der Informationsversammlung selbst werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt auf Grundlage der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

§ 9 Ausgabe der Wahlunterlagen

(1) ¹Die Ausgabe der Wahlunterlagen erfolgt über die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag. ²Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben.

(2) Es ist sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen vollständig und rechtzeitig erhalten.

§ 10 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den ausgegebenen Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) ¹Die Vergabe einer Stimme erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. ²Will die stimmberechtigte Person der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will; mehr als drei Stimmen dürfen einer sich bewerbenden Person nicht gegeben werden. ³In jedem Fall darf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (12 Personen) nicht überschreiten.

(3) Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe am gemäß § 7 Absatz 1 festgesetzten Wahltag im Sekretariat des Justus-von-Liebig-Gymnasiums eintreffen.

(4) Die Anonymität der Stimmabgabe ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen.

§ 11 Rücklauf der Stimmzettel

¹Die Stimmzettel werden klassenweise von den Klassleitern eingesammelt und bis zum gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzten Wahltag im Sekretariat des Justus-von-Liebig-Gymnasiums abgegeben. ²Für die sichere Verwahrung der Stimmzettel bis zur Abgabe im Sekretariat ist der Klassleiter verantwortlich.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

¹Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. ²Weiterhin sind auch Stimmzettel ungültig, die nach dem gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzten Wahltag abgegeben werden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie durch ein Rundschreiben allen Eltern bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 17 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

§ 18 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Wahlordnung in der Fassung vom 30. Juli 2010 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2016 außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 19. April 2016 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 GSO wurde am 1. Juni 2016 erteilt.

Neusäß, den 1. Juni 2016

Frank Rindle
Vorsitzender des Elternbeirats